

Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut
Anhang zu § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Landshut
über die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Bei der Ausgestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes, die Eigenart der Umgebung des Grabes, auf das gesamte Gepräge des Friedhofs und des Friedhofsteils Rücksicht zu nehmen. Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 2

Einordnungsgebot

Grabmale und Grabstätten sind unbeschadet der besonderen Anforderungen so zu gestalten, dass sie sich in ihre Umgebung einordnen. Sie dürfen den Friedhof nicht verunstalten und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofsbesucher im Toten gedenken zu stören.

Ärgerniserregende Inschriften dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden.

Errichtung und Gestaltung von Grabmalen

§ 3

Grabmal

Als Grabmal gelten Grabzeichen aller Art, die als dauerndes Mal auf oder an einem Grab angebracht werden. Darunter fallen insbesondere stehende oder liegende Grabmale aus Stein, Metall oder Holz sowie Grabkreuze aus diesen Materialien. Weiterhin gehören dazu Namenstafeln, Wandtafeln und Wandverkleidungen sowie sonstige architektonische Überbauten.

§ 4

Auswahlmöglichkeit

(1) Für die einzelnen Abteilungen der städt. Friedhöfe gelten verschiedene Gestaltungsvorschriften. Beim Erwerb eines Wahlgrabes besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, entscheidet die Friedhofsverwaltung, wo die Bestattung erfolgen soll.

(2) Mit der Auswahl des Grabplatzes unterwirft sich der Bewerber den für den gewünschten Grabplatz geltenden Gestaltungsvorschriften.

§ 5

Gräber in Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

(1) Als Bereich ohne besondere Gestaltungsvorschriften werden ausgewiesen:

- a) im Hauptfriedhof die Abteilungen 01-22
- b) im Friedhof Achdorf die Abteilungen 01-12

c) im Nordfriedhof die Abteilung 42

(2) In dieser Abteilung unterliegen die Grabmale in Material, Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen, sofern sie die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigen und auf die Umgebung und die Gesamtanlage gebührend Rücksicht nehmen. Die vorgeschriebenen Grabmalhöchstmaße nach § 6 Abs. 2 a sind jedoch einzuhalten.

§ 6

Gräber in Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

(1) Als Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften gelten alle Bereiche der städt. Friedhöfe, die nicht als Abteilung ohne oder als Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind.

(2) Für die Grabmale in diesen Abteilungen gelten folgende Höchstmaße:

a) Wahlgräber und Reihengräber für Erwachsene:

Stehendes Grabmal:

Höhe:	1,30 m	
Breite und Mindeststärke:		
einstellig:	0,70 m	14 cm
zweistellig:	1,40 m	16 cm
ab 3 Stellen:	1,90 m	20 cm

Liegendes Grabmal

Länge:	1,50 m
Breite:	
einstellig:	0,70 m
zweistellig:	1,20 m
ab 3 Stellen:	1,70 m

In den alten Teilen des Hauptfriedhofs (Abt. 1 - 22) und des Friedhofs Achdorf (Abt. 1 - 12) gelten wegen der beengten Platzverhältnisse für mehrstellige Erwachsenengräber abweichend von Buchst. a folgende Höchstmaße:

Stehendes Grabmal

Höhe:	1,30 m
Breite und Mindeststärke:	
zweistellig:	1,20 m 16 cm
ab 3 Stellen:	1,40 m 16 cm

Liegendes Grabmal

Länge:	1,50 m
Breite:	
zweistellig:	1,00 m
ab 3 Stellen:	1,40 m

b) Wahlgräber und Reihengräber für Urnen:

Stehendes Grabmal:

Höhe:	1,00 m
Mindeststärke	
Breite:	0,50 m 14 cm

Liegendes Grabmal:

Länge: 0,80 m
Breite: 0,50 m

c) Wahlgräber und Reihengräber für Kinder
bis zu 10 Jahren:

Stehendes Grabmal:

Höhe: 1,00 m
Mindeststärke
Breite: 0,50 m 14 cm

Liegendes Grabmal:

Länge: 0,80 m
Breite: 0,50 m

(3)Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn die Errichtung eines künstlerisch wertvollen Grabmals dies rechtfertigt. Das Grabmal muss sich in seine Umgebung einfügen und darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigen.

§ 7

Gräber in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1)In allen Bereichen mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nur Grabmale errichtet werden, die künstlerischen Wert besitzen und allseits handwerksgerecht hergestellt und bearbeitet wurden. Dies gilt auch für Grabkreuze aus Metall sowie für die Grabmale, die an den Wandgräbern dieser Abteilungen angebracht sind. Felsen, Findlinge, geschliffene, gespaltene, sandgestrahlte oder sonstige maschinell hergestellte Oberflächen sind nicht gestattet.

(2)In den städtischen Friedhöfen gelten für folgende Bereiche besondere Gestaltungsvorschriften:

a) Hauptfriedhof:

Im Feld B - Waldteil - werden die Maße für die Grabmale und die Grabstätten von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Einordnungsgebots nach § 2 festgesetzt.

b) Nordfriedhof St. Michael:

Im Nordfriedhof gelten für folgende Bereiche besondere Gestaltungsvorschriften:

Abt. 10 Reihe 01 - 09
Abt. 13 Reihe 01 - 04
Abt. 11 Reihe 01 - 08
Abt. 14 Reihe 06 - 08
Abt. 12 Reihe 14
Abt. 32

Für die Grabmale in diesen Bereichen gelten die in § 6 zugelassenen Höchstmaße. Bei stehenden Grabmalen wird abweichend eine Höhe von bis zu 1,60 m zugelassen.

§ 8

Gestaltung der Wand- und Nischengräber

(1)Die Gestaltung der Wandabschnitte bei Wand- und Nischengräbern ist unter Berücksichtigung des Einordnungsgebots vorzunehmen. Zugelassen ist das Verputzen, das Anbringen von Namenstafeln oder Grabmalen sowie das Verkleiden des Wandabschnitts.

Die Mauerabschnitte sind möglichst einheitlich zu gestalten. Renovierungen sind fachmännisch und unter Verwendung geeigneter Materialien vorzunehmen. Unverputztes (geschlammtes) Mauerwerk darf nicht verputzt werden. Für das Ausmalen der Wandgräber dürfen nur gedeckte Farben verwendet werden.

Die Gestaltung wird von Fall zu Fall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

(2) Im alten Teil des Hauptfriedhofs ist in besonderem Maße auf die Gliederung und die architektonischen Besonderheiten der Friedhofsmauern und der bestehenden Grabmale zu achten. Erhaltenswerte und denkmalgeschützte Wandgräber dürfen nicht verändert werden.

(3) Grabmale in Wandnischen dürfen weder über die Mauer noch über den zugewiesenen Mauerabschnitt hinausreichen. Die Maße für die Grabmale sowie die Grabbeete werden von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Einordnungsgebots und der gegebenen Möglichkeiten festgesetzt.

(4) Für die Instandhaltung des gesamten zugeteilten Mauerabschnitts ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 9

Material und Gestaltung der Grabmale

(1) Als Werkstoff für Grabmale werden alle Natursteine, sowie Holz, Glas und Metall zugelassen. Insbesondere bei Metall und Glas können bei Genehmigung des Grabmales besondere Anforderungen an die Sicherheit, z.B. Bruchsicherheit bei Glas oder Anforderungen wegen Verletzungsgefahr bei Grabkreuzteilen, gestellt werden.

(2) Liegesteine und Grabplatten zur Vereinfachung der Grabpflege sind in Ergänzung bzw. Kombination mit stehenden Grabmalen aus Stein, Metall und Holz auch in reinen Stehsteinreihen und -abteilungen sowie im Waldfriedhof zulässig.

(3) Grabmale, die aus verschiedenen Teilen bestehen, sind aus einheitlichem Material herzustellen. Die Stadt kann unter Berücksichtigung des Einordnungsgebotes Ausnahmen zulassen, wenn die besondere künstliche Gestaltung des Grabmals dies zulässt.

(4) Grabmale einstelliger Gräber sind ohne Sockel aufzustellen. Bei mehrstelligen Gräbern darf der Sockel eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für die Sockel der Grabkreuze aus Metall.

An der Schmalseite des Grabmals ist die Grabnummer anzubringen. Der Name des Herstellers kann in unauffälliger Weise angefügt werden.

(5) Nicht zugelassen werden:

- a) Grabmale, von denen eine erhöhte Unfallgefahr für Friedhofsarbeiter und -besucher ausgeht,
- b) Grabmale aus verputztem oder unverputztem Mauerwerk,
- c) Schriften, Symbole und Ornamente in auffälliger Form, Gestaltung oder Anordnung,
- d) Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofs oder eines Friedhofsteils verstoßen.

§ 10
Sonderbestimmungen für Grüfte

(1) Gruftanlagen müssen in Beton, Stahlbeton oder Klinkermauerwerk ausgeführt werden. Die Umfassungswände sind wasserdicht zu glätten. Im Boden ist ein Sickerloch anzubringen. Im übrigen gelten die baurechtlichen Vorschriften.

(2) Sichtbare Verschlussplatten sind aus Naturstein herzustellen.

§ 11
Sonderbestimmungen für Urnennischen
und Urnengemeinschaftsgräber

(1) Die einheitliche Gestaltung der Urnennischenanlagen darf nicht verändert werden. Die Beschaffung der Verschlussplatten wird ausschließlich von der Stadt vorgenommen.

Die Beschriftung ist vom Benutzungsberechtigten in Auftrag zu geben. Die Inschrift umfasst lediglich den Vor- und Zunamen der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbejahr. Die Größe und Art der Schrift richtet sich nach den vorgegebenen Mustern.

(2) Die Anschaffung der Namenstafeln für die Urnengemeinschaftsgräber sowie deren Beschriftung werden von der Stadt veranlasst.

§ 11 a
Sonderbestimmung für Baumgräber

(1) Die für Baumgräber ausgewiesenen Abteilungen werden als durchgehende Rasenfläche gestaltet. Ein Grabbeet sowie Blumen- oder sonstige Anpflanzungen, Laternen, Weihwasserbehälter und sonstige Gegenstände sind nicht gestattet. Die Anlage und Pflege des Rasens sowie die Pflege des Baumes und eine etwa notwendige Ersatzpflanzung obliegen der Stadt und sind mit den Grabbenutzungsgebühren abgegolten.

(2) Als Grabmale sind nur Naturlieggesteine mit maximal 30 x 30 x 30 cm bei Einzelbaumgräbern und 50 x 50 x 50 cm bei Familienbaumgräbern gestattet. Ihre Anschaffung und Beschriftung mit Name, Geburts- und Sterbedatum veranlasst der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten.

(3) In der Urnenbaumabteilung 44 am Nordfriedhof sind nur bodenebene Grabplatten, bei Einzelbaumgräbern im Format 30x30 cm und bei Familienbaumgräbern im Format 50x50 cm, zulässig. Die Platten sind in der Stärke so zu wählen und einzubauen, dass sie nicht kippen können und plan aufliegen. Die Schrift ist einzuschlagen. Aufgesetzte Schriften sind nicht zulässig. Anlässlich von Bestattungen abgelegter Grabschmuck ist binnen drei Wochen nach Beisetzung zu entfernen.

§ 12
Genehmigungspflicht

Die Errichtung, Veränderung oder das Versetzen sowie die Erneuerung von Grabmalen, Platten, Namenstafeln oder Einfassungen sowie sonstiger baulicher Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt. Dies gilt auch für die Neugestaltung sowie für alle Änderungen an den Wand- und Nischengräbern.

§ 13 Genehmigungsverfahren

(1) Für die Genehmigung ist die Stadt zuständig. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Ausführung der Grabmale, Einfassungen usw. darf nur im Rahmen des Genehmigungsbescheides erfolgen.

(2) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist vom Grabbenutzungsberechtigten bzw. Auftraggeber und von der ausführenden Firma zu unterzeichnen.

(4) Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung einzureichen. Aus ihr müssen die genauen Maße, Ansicht und Grundriss, Material und Art der Bearbeitung sowie die Schriftart ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle anzufertigen. Der Antrag auf Genehmigung enthält insbesondere auch eine Einzeichnung hinsichtlich der verwendeten Dübel und deren Einbindung.

(5) Die Genehmigungsverfügung samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen der Stadt vor Beginn der Arbeiten im Friedhof unaufgefordert vorgezeigt werden. Die prüft, ob das Grabmal den Bedingungen der Genehmigungsverfügung entspricht.

Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten im Friedhof nicht begonnen werden.

(6) Die erfolgte Aufstellung des Grabmales ist der Stadt Landshut anzuzeigen. Gleichzeitig erklärt der ausführende Steinmetz mit dieser Anzeige die nach den anerkannten Regeln des Handwerks erfolgte Aufstellung und bescheinigt die Standsicherheit.

§ 13a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung schlimmster Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001, S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gem. Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 14 Geschützte Grabmale

(1) Künstlerisch, geschichtlich oder ortsgeschichtlich wertvolle Grabmale stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dem Grabbenutzungsberechtigten bekannt gegeben.

(2) Ohne Genehmigung der Stadt dürfen sie auch nach Ablauf des Grabbenutzungsrechts weder entfernt noch abgeändert werden, da dies im öffentlichen Interesse für geboten erscheint. Für die

Erteilung dieser Genehmigung ist der Kultursenat der Stadt zuständig. Wird die Genehmigung versagt, hat die Stadt Landshut eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 15 Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal soll bis zu dessen Errichtung ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden, das als Mindestbeschriftung Vor- und Zuname des zuletzt Bestatteten aufweist. Unansehnlich gewordene oder nicht mehr lesbare Provisorien können durch die Stadt ersatzlos entfernt werden.

Die Aufstellung eines Provisoriums bedarf keiner Genehmigung.

§ 16 Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen

(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabeinrichtungen, die wegen der Öffnung eines Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem bisherigen Platz stehen, müssen binnen 6 Monaten wieder ordnungsgemäß aufgestellt werden. In der Zwischenzeit sind das Grabmal und die sonstigen Teile aus dem Friedhof zu entfernen oder an einem von der Stadt bestimmten Platz zu lagern.

(2) Grabmale und Einfassungen dürfen an einem neuen Grabplatz nur dann wieder verwendet werden, wenn sie den Genehmigungsanforderungen dieses Grabplatzes entsprechen. Hierzu ist ein Antrag auf Genehmigung erforderlich.

§ 17 Verkehrssicherheit der Grabmale

(1) Der Grabbenutzungsberechtigte, bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, ist verpflichtet, die Grabmale sowie die sonstigen Grabeinrichtungen und baulichen Anlagen dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sobald deren Sicherheit gefährdet erscheint, hat er unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Die Stadt prüft die stehenden Grabmale einmal jährlich gemäß den Richtlinien des BIV auf Standsicherheit.

(2) Der Grabbenutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge seines Verschuldens zugefügt wird. Die Stadt kann die Anweisung erteilen, Grabmale oder sonstige Teile, von denen eine Gefahr ausgeht, innerhalb einer bestimmten Frist entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen zu lassen. Liegt eine besondere Gefährdung vor, so ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder sonstige Teile auf Kosten des Verpflichteten zu entfernen oder andere geeignete Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Dies gilt auch, wenn dieser den Aufforderungen des Bestattungsamtes nicht fristgerecht nachkommt.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmale oder sonstige Grabeinrichtungen aufzubewahren.

(3) Grabmale, deren Standsicherheit gefährdet ist, sind vor der Öffnung des Grabes zu entfernen. Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten veranlassen, wenn dieser das Grabmal nicht oder nicht rechtzeitig entfernen lässt.

(4) Nicht standfeste Grabmale der Nachbargräber sind ebenfalls zu entfernen, wenn das Ausheben eines Grabes durch sie gefährdet wird.

§ 18 Grabmalfundamente

(1) Stehende Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und zu verdübeln. Die erforderlichen Arbeiten dürfen nur von den auf den städt. Friedhöfen zugelassenen Steinmetzbetrieben vorgenommen werden.

(2) Die Herstellung und Instandhaltung der Grabmalfundamente obliegt der Stadt. Die Stadt kann diese Arbeiten vertraglich einem Fachbetrieb übertragen. In diesem Fall übernimmt es die Aufsichtspflicht.

(3) Wird ein Grabmalfundament in Anspruch genommen, so ist dafür eine Fundamentbenutzungsgebühr zu entrichten. Die Kosten für das Entfernen und das Wiederaufstellen eines Grabmals trägt ohne Rücksicht auf den Grund dieser Maßnahme der Grabbenutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte.

(4) Bei der Aufstellung der Grabmale sind die Fluchtlinien einzuhalten. Als Fluchtlinie gilt grundsätzlich die Rückseite der Grabmale. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Einordnungsgebots erforderlich ist.

§ 19 Größe der Grabstätten

(1) Bei der Anlage eines Grabes ist das festgelegte Grabmaß einzuhalten. Dabei dürfen die Gräber einschließlich der Bepflanzung oder Einfassung folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

a) Grabstätten für Erwachsene	
Länge einschl. Grabmal:	1,70 m
Breite: 1 - stellig	0,80 m
2 - stellig	1,40 m
ab 3 Stellen	1,90 m

In den alten Teilen des Hauptfriedhofs (Abt. 1 - 22) und des Friedhofs Achdorf (Abt. 1 - 12) gelten wegen der beengten Platzverhältnisse für mehrstellige Erwachsenengräber abweichend folgende Höchstmaße:

Länge einschl. Grabmal:	1,70 m
Breite: 2 - stellig	1,20 m
ab 3 Stellen	1,70 m
b) Urnengräber	
Länge einschl. Grabmal:	1,00 m
Breite:	0,50 m
c) Gräber für Kinder bis zu 10 Jahren	
Länge:	1,00 m
Breite:	0,50 m

(2) Bei Liegesteinen stehen am Kopfende zusätzlich 20 cm zur Verfügung, die für eine Anpflanzung oder für einen Sockel genutzt werden können. Die Grabgrößen nach Abs. 1 dürfen dadurch nicht überschritten werden.

(3)Die Größe der Wand- und Nischengräber sowie sämtlicher Gräber im Feld B (Waldteil) des Hauptfriedhofs richtet sich nach den gegebenen Verhältnissen.

(4)Die Stadt kann andere Grabmaße vorschreiben, wenn dies aus gestalterischen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist. Dies gilt insbesondere für die alten Teile des Hauptfriedhofs und des Friedhofs Achdorf.

§ 20 Grabeinfassungen

(1)Grabeinfassungen müssen der Grabstätte angepasst sein. Sie dürfen die Nachbargrabstätten, die Wege und das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigen.

(2)Pflanzliche Grabeinfassungen und Einfassungen aus Stein und Metall sind ohne Rücksicht auf die Lage der Grabstätte in allen Friedhöfen und für alle Grabstätten zugelassen. Die Grabmaße nach § 19 dürfen durch die Einfassungen nicht überschritten werden.

Einfassungen aus anderen Materialien, insbesondere aus Holz oder Kunststoff oder mittels Aneinanderreihen von Gegenständen sind unzulässig.

§ 21 Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

(1)Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der letzten Beerdigung in einer würdigen Weise gärtnerisch anzulegen. Sie ist bis zum Ablauf des Benutzungsrechts bzw. bis zum Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Verwelkte Kränze, Blumen oder sonstiger unbrauchbarer Grabschmuck sind zu entfernen. Verunkrautungen sind zu entfernen.

Die Stadt kann unansehnlich gewordenen Grabschmuck abräumen.

Geräte für die Grabpflege, Gefäße jeder Art, Plastiktüten und sonstige Materialien dürfen nicht auf dem Grab, hinter dem Grabmal oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Gegenstände ersatzlos zu entfernen.

Für die Gestaltung und die ausreichende Pflege ist der Benutzungsberechtigte, bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, verantwortlich. Auf die Verwendung von Pestiziden und Fungiziden soll verzichtet werden.

(2)Der Grabbenutzungsberechtigte ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach dem Erwerb des Benutzungsrechts ein Grabmal zu errichten. Es muss mindestens mit dem Familiennamen des Verstorbenen versehen sein. Die Inschrift ist stets in lesbarem Zustand zu halten. Bei Reihengräbern ist der Verfügungsberechtigte für die Errichtung des Grabmals zuständig.

(3)Auf die gärtnerische Anlage des Grabbeetes kann verzichtet werden, wenn der Grabnutzer die Grabstelle als sog. pflegefreie Grabstelle führen will. Dies ist jedoch erst nach Errichtung des Grabmales möglich. Die Gestaltung der Fläche (Gras oder Riesel) richtet sich nach dem Charakter der jeweiligen Grababteilung.

§ 22
Bepflanzung der Grabstätten

- (1) Zur Bepflanzung von Gräbern dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber sowie die Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Pflanzen, deren Früchte oder sonstige Teile genießbar sind, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (3) Gehölze dürfen auf ein Grab nur dann gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht überschreiten wird.
- (4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestattungsamtes.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass Anpflanzungen, die nicht dem Einordnungsgebot oder den Bestimmungen entsprechen, zurückgeschnitten oder entfernt werden. Störende oder nicht vorschriftsmäßige Anpflanzungen, die trotz Aufforderung nicht fristgerecht entfernt werden, werden von der Stadt kostenpflichtig und ohne Entschädigung abgeräumt.

§ 23
Gestaltung der Fläche zwischen den Gräbern

- (1) Es ist nicht gestattet, den Bereich um das Grab mit Platten zu belegen, zu pflastern, auf andere Weise zu befestigen oder mit Sand und Kies zu bestreuen. Die Verwendung von Splitt ist nur gem. Abs. 2 zulässig.
- (2) Das Bestreuen der Flächen zwischen den Gräbern mit hellem Splitt ist nur in den Bereichen gemäß § 5 Abs. 1 erlaubt. Das Bestreuen mit dunklem Splitt ist nur in den Abteilungen 23 mit 32 von Feld B (Waldteil des Hauptfriedhofs) erlaubt.

§ 24
Unerlaubter Grabschmuck

- (1) Es ist nicht erlaubt
 - a) Grabschmuck zu verwenden, von dem eine Gefahr ausgeht oder der die Würde des Friedhofs beeinträchtigt,
 - b) an den Urnennischen Blumenschmuck, Kerzen oder sonstige Gegenstände zu befestigen,
 - c) die Gräber mit Folien oder Netzen abzudecken.
- (2) Nicht erlaubter Grabschmuck, der trotz Aufforderung nicht entfernt wird, wird von der Stadt ohne Entschädigung abgeräumt.

§ 25
Gemeinschaftsgrabanlagen

Auf den Kriegsgräberanlagen und auf den Urnengemeinschaftsgräbern darf zusätzlicher Grabschmuck nur in Form von Schnittblumen in Vasen, Blumenschalen oder kleinen Blumengebinden angebracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die bestehende Bepflanzung nicht beeinträchtigt oder zerstört wird.

Die Instandhaltung dieser Grabstätten obliegt der Stadt.

Sonstige Bestimmungen

§ 26

Abfallentsorgung, Bänke

(1) Friedhofsabfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter geworfen werden. Die Trennung von kompostierbarem und verbrennbarem Material ist zu beachten.

(2) Bänke oder andere Sitzgelegenheiten dürfen nur an geeigneten Plätzen und nur mit Genehmigung der Stadt aufgestellt werden. Auf die Genehmigung besteht kein Anspruch. Sie ist stets widerruflich.

§ 27

Haftung

Die Stadt haftet nicht für unvermeidbare Beschädigungen des Grabmals, der Einfassung, der Pflanzen oder sonstiger Grabeinrichtungen, die anlässlich der Öffnung eines Grabes oder auf Grund anderer notwendiger Arbeiten an Grabstätten verursacht werden.

Die Stadt haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten entstehen.